

Hallische  
für Stadt



Zeitung  
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N<sup>o</sup> 62.

Halle, Freitag den 15. März  
Hierzu eine Beilage.

1850.

## Deutschland.

### Die Additionalacte zur deutschen Reichsverfassung.

Die Additionalacte zu dem Entwurfe der Verfassung des Deutschen Reichs, wie sie in der Sitzung des Verwaltungsraths der vereinigten Staaten vom 26. Febr. d. J. beschlossen worden und dem Reichstage vorgelegt werden wird, lautet nach der Deutschen Reichszeitung:

So lange nicht sämtliche Staaten des Deutschen Bundes aus freiem Entschlusse der vorstehenden Reichsverfassung beigetreten sind, gelten folgende Bestimmungen:

Art. 1. Die Gesamtheit derjenigen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkennen, bildet den deutschen Bundesstaat unter dem Namen „Deutsche Union“. Das Volks- und das Staatenhaus führen den Namen: „Parlament der deutschen Union“. Dem entsprechend werden sämtliche Bezeichnungen in der officiellen Sprache gebildet.

Art. 2. Das Verhältniß der Union zu den derselben nicht beitretenden deutschen Staaten bleibt der gegenseitigen Verständigung vorbehalten.

Art. 3. Die Deutsche Union übt als politische Gesamtheit in dem Deutschen Bund alle diejenigen Rechte aus und erfüllt alle diejenigen Pflichten, welche sämtlichen darin begriffenen Einzelregierungen seither zustanden und oblagen.

Art. 4. Die der Unionsgewalt zustehende völkerrechtliche Vertretung des ganzen Bundesstaats (§. 6 und 7 der Reichsverfassung) wird auch den nicht zur Union gehörenden deutschen Staaten gegenüber ausgeübt.

Art. 5. Das der Unionsgewalt zustehende Recht des Kriegs und Friedens (§. 10 der Reichsverfassung) darf den außer der Union bleibenden deutschen Staaten gegenüber nicht ausgeübt werden; vielmehr bleiben im Verhältnisse zu diesen die den Landesfrieden betreffenden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung von 1815 in Kraft. Das Heerwesen der Union wird in einer Weise geordnet, welche sich der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes anschließt.

Art. 6. Das Fürstencollegium besteht aus folgenden Stimmen: 1) Preußen. 2) Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Desau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen,

Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie. 3) Hannover, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg. 4) Baden. 5) Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe-Deimold. Neu eintretende Staaten rücken da ein, wo sie in dem §. 67 der Reichsverfassung verzeichnet sind.

Art. 7. Bei dem dermaligen Umfange des Bundesstaats vertheilt sich die Zahl der Mitglieder des Staatenhauses in folgender Weise: Preußen 40 Stimmen, Sachsen 12, Hannover 12, Baden 10, Kurhessen 7, Großherzogthum Hessen 7, Mecklenburg-Schwerin 4, Nassau 4, Braunschweig 2, Oldenburg 2, Sachsen-Weimar 2 Stimmen, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Mecklenburg-Strelitz, Anhalt-Desau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe-Deimold, Lübeck, Bremen; jedes 1 Stimme, und Hamburg 2 Stimmen; zusammen 120 Stimmen. Neu eintretende deutsche Staaten entsenden diejenige Zahl von Mitgliedern in das Staatenhaus, welche der §. 85 der Reichsverfassung für sie angiebt.

Art. 8. Diejenigen Mitglieder der Union, welche mit Staaten außerhalb der Union in Zollvereinsverträgen stehen oder durch Handelsverträge völkerrechtliche Verbindlichkeiten eingegangen sind, können in der Erfüllung der dadurch übernommenen Pflichten nicht behindert werden. Es bleiben mithin die darauf bezüglichen Bestimmungen des Abschnitts II, Art. 7 der Reichsverfassung suspendirt, bis jene Verträge abgelaufen sind.

Art. 9. Die Einschränkungen des vorstehenden Paragraphen finden auch auf den Abschnitt II, Art. 9 der Reichsverfassung insoweit Anwendung, als in Beziehung auf Münzwesen, Papiergeld, Maß und Gewicht hindernde Verträge bestehen möchten.

Art. 10. Der Beitritt eines deutschen Staats zu der Union ist nicht als Abänderung der Verfassung zu betrachten, sondern erfolgt kraft eines Beschlusses der Unionsgewalt. Unter Vorbehalt desselben kann die Aufnahme durch den Unionsvorstand einstweilen verfügt werden.

Vorstehende Artikel bilden für den im Eingange bezeichneten Zeitraum einen integrierenden Theil der Reichsverfassung mit gleicher bindender Kraft wie die Verfassung selbst.

**Berlin, d. 13. März.** Der Verwaltungsrath gedenkt seine hier am 9. geschlossenen Sitzungen am 16. in Erfurt wieder zu eröffnen. Der Gesekentwurf in Bezug auf das Verfahren vor dem Reichsgericht ist von dem Verwaltungsrath bereits vollendet. Bemerkenswerth ist, daß, wie wir hören, der neu ernannte kurhessische Bevollmächtigte, Hr. Oberst-Lieutenant v. Dohs, der Sitzung des Verwaltungsrathes, in welcher die hannöversche Angelegenheit verhandelt wurde, beigewohnt und den gefaßten Beschlüssen durchgehend beigestimmt hat.

Die Sendung des General v. Rauch nach den Herzogthümern Schleswig und Holstein hat den erwarteten Erfolg leider nicht gehabt. Preußen hat wenigstens abermals gezeigt, wie ernstlich es ihm um den Frieden zu thun ist, woran man, namentlich auch russischer Seits, zweifeln zu wollen schien. Ueberhaupt zeigen die Anordnungen des Kabinetes von St. Petersburg, daß dasselbe noch nicht aufgehört hat, einen europäischen Krieg für möglich zu halten. Aus Galatsch wird berichtet, daß daselbst wieder Truppenanhäufungen stattgefunden, in der Moldau und Walachei werden Mundvorräthe für ein Armeekorps zusammengebracht. Auch von der preußisch-polnischen Grenze gehen Meldungen über an der Weichsel beobachtete Truppenbewegungen ein. Die besonnene Politik Preußens, welche mit Sicherheit und Maß ein bestimmtes Ziel verfolgt, nimmt solchen Maßregeln das Drohende, das sie vielleicht haben könnten. (B. 3.)

Berlin ist gegenwärtig vom Grundwasser fast ganz unterhöhlt. Nicht nur sind die Keller in den meisten Stadttheilen mit Wasser gefüllt und die Bewohner dieser ohnehin schon ungesunden Wohnungen zum Verlassen derselben genöthigt, sondern hier und da entstehen förmliche Versenkungen, die man gleichfalls nur dem Wühlen des Grundwassers zuschreiben kann. So ist auf dem Kasernenhof in der Karlsstraße plötzlich eine solche Höhlung von 40 Fuß Tiefe entstanden.

Der „Preuß. Staats-Anzeiger“ vom 14. März enthält ein Schreiben des Ministers des Innern an die Mitglieder des Staaten- und Volkshauses, wodurch er dieselben benachrichtigt, daß der Reichstag am 20. d. M. in Erfurt zusammentreten wird.

**Arnsberg, d. 9. März.** Bei der heutigen Nachwahl des hiesigen Wahlbezirks für das erfurter Parlament wurde der Geh. Staatsrath v. Linde an die Stelle des früher gewählten Grafen Joseph v. Stollberg zu Westheim gewählt.

**Frankfurt a. M., d. 10. März.** Ich bin im Stande, heute einige neue Thatsachen über die münchener Verfassungsbereinkunft zu berichten. Dieselbe ward am 7. März zu München von den Bevollmächtigten, dem kaiserlichen Staatsminister v. d. Pfordten, dem württembergischen Gesandten Grafen Degensfeld und dem königl. sächsischen Geschäftsträger v. Carlowitz, in Form eines Schlußprotokolls ratificirt, in welchem ausdrücklich festgestellt ist: daß der darin enthaltene Vorschlag zur Revision der Deutschen Bundesverfassung unverzüglich an die österreichische und preussische Regierung in der gemeinschaftlich verabredeten Weise (d. h. durch die gemeinsam beschlossene Collectivnote) gelangen solle. Letzteres war also bis zu dem obigen Datum des besprochenen Schlußprotokolls noch nicht geschehen, und müssen daher die desfallsigen Zeitungsangaben als zu voreilig angesehen werden. (Allg. Ztg.)

**Kassel, d. 9. März.** Vorgestern ist eine ständische Ausschußkonferenz bezüglich des Interim gehalten worden, welcher der Minister Hassenpflug in eigener Person beigewohnt hat. Dem Vernehmen nach hat sich hier derselbe sehr ausführlich über die deutsche Frage verbreitet, und zwar in einer Weise, die keinen Zweifel mehr darüber obwalten ließe, daß ihm das preussische Bündniß durchaus zuwider sein muß. Denn wenn

der Minister die Ansicht geltend macht, daß er demselben nur unter der Bedingung zugehen sei, wenn die Einheit des ganzen Deutschland dadurch ermöglicht werde, daß man aber jede Zersplitterung Deutschlands verhüten müsse, so wird man leicht begreifen, was solche Sprache zu bedeuten hat, wäre sie auch noch so fein diplomatisch gegeben. Weniger vermögen wir die Aussage des Ministers zu verbürgen, nach der er sich allen Beschlüssen Erfurts widersetzen würde, welche irgendwie unsere Verfassung und unsere Geseze gefährdeten. Auch auf diese Weise kann Spielraum genug gegeben werden, um sich dem preussischen Bündnisse zu widersetzen. Es ist begreiflich, daß die Herren von der Linken den Minister in dieser Frage sehr vernünftig finden müssen, als er ja just ihre Ansichten theilt.

**Bernburg, d. 9. März.** Gestern ist die „in Uebereinstimmung mit dem ersten ordentlichen Landtage endgültig festgestellte“ als Landesverfassungsgesetz für das Herzogthum Anhalt-Bernburg mit dem Wahlgesetze publizirt worden. Die Vollziehung ist etwas zurückdatirt, nämlich auf den 28. Februar.

**Dresden, d. 12. März.** Erste Kammer. Das Wichtigste der heutigen Sitzung war eine unter den Registrandeneingängen befindliche Eingabe des Abg. v. Carlowitz, wodurch ein seit gestern in Umlauf gekommenes Gerücht volle Bestätigung erhielt. In dieser Eingabe macht der genannte Abgeordnete der Kammer die Mittheilung, daß er von der königl. preussischen Regierung zum Commissar am Erfurter Reichstage ernannt worden sei; er verband gleichzeitig damit den Antrag, ihn von dem Amt eines Volksvertreters zu entheben und, falls die sofortige Beschlußfassung über diesen Antrag für thunlich nicht erachtet würde, ihm ohne Verzug einen achttägigen Urlaub zu bewilligen. Auf den Vorschlag des Directoriums schritt man zur sofortigen Beschlußfassung, welche ohne vorherige Debatte dahin ging, die erbetene Entlassung zu bewilligen. Nur drei Abgeordnete der Linken (Dr. Joseph, Kaufmann und Mehnert) stimmten dagegen. Abg. v. Carlowitz sprach hierauf seinen Dank aus für die Gewähr seines Gesuchs, und seine freudige Anerkennung des collegialischen Wohlwollens, welches er von beiden Seiten des Hauses genossen. Er werde, sagte er hinzu, nie vergessen, was er Sachsen schuldig sei, und jede Gelegenheit ergreifen, seine Liebe zu seinem engern Vaterlande, sowie andererseits seine deutsche Gesinnung zu bethätigen. Mit dem Wunsche, daß es der sächsischen Volksvertretung gelingen möge, ihre schwere Aufgabe zu lösen, scheidete er aus der Kammer. (Bravorufe in der Kammer und auf den Galerien.)

**Flensburg, d. 10. März.** Gestern Morgen traf ein englischer Kurier ein mit Depeschen an Herrn Hodges. Dieser hatte bald darauf mit den Herren Billisch und Malmberg eine Besprechung. Auch General Hahn ist in letzter Zeit mehrfach hier gesehen worden. Die Nachricht, daß die Dänen die Brücke von Alsen nach Sundewitt wieder hergestellt hätten, ist vorzeitig. Die Brücke ist nicht geschlagen, aber es sind allerdings alle Vorbereitungen getroffen, daß dieses in wenigen Stunden geschehen kann.

**Luzernburg, d. 4. März.** Ehe Präsident Willmar unsere Kammer schloß, zeigte er derselben das Eingehen einer Depesche aus dem Haag an, welche die nunmehr vollzogene Ernennung des Prinzen Heinrich zum Statthalter unseres Großherzogthums enthielt. Wie verlautet, soll bei der Kammer der Antrag gestellt werden, 50,000 Fr. Gehalt für denselben auszusetzen.

**Triest, d. 8. März.** Noch liegen die griechischen Schiffe in unserm Hafen fest und wagen auf die sich immer widersprechenden Gerüchte von Aufhebung der Blockade es nicht, ihre Fahrten zu beginnen. Gestern erzählte man sich von einem im Hafen von Patras erfolgten Zusammenstoße mit Engländern.

Die  
Wei  
geric  
Daz  
besin  
Vor  
Bate  
ten  
ter  
dacht  
Einf  
zu b  
Küh  
neue  
Stra  
die  
Die  
Cerv  
sie de  
herrse  
Uebri  
rechn  
nen,  
von  
terbre  
auch  
men  
öfterr  
Folge  
verhü

sardin  
Abend  
ger  
einige  
dieser  
den

wie  
der  
gim  
es,  
sei es  
die  
legiti  
und  
fache  
ter  
wäre  
möch  
druck  
ist o  
Fond  
nach  
neue  
einan  
es n  
Fran

Die Griechen hatten nach ihrer vom Türkenkriege her bekannten Weise Brander ausgerüstet und auf ein englisches Dampfboot gebracht, welches ein aufgebrachtes Fahrzeug bugsirte. Ohne Dazwischenkunft eines griechischen an Bord des Dampfboots befindlichen Offiziers wäre dasselbe verloren gewesen. Seine Vorstellungen, daß ein solches Beginnen dem schwer geprüften Vaterlande nur noch größeres Verderben zuziehen müsse, brachten die Evidenzhaften zur Besinnung, so daß sie unverrichteter Sache zurückkehrten. Wie Griechenland in früherer Zeit bedacht gewesen, die fast durchgängig von der Natur befestigten Einfahrten seiner Häfen, zumal des Piræus, auch durch Kunst zu befestigen, so hätten sie bei ihrer sonstigen Seetüchtigkeit und Kühnheit einen Verzweilungskampf wohl wagen mögen. Die neueste Kriegsgeschichte hat hinlänglich bewiesen, wie wirksam Strandbatterien sind, und um eine Landung zu machen, hat die englische Flotte nicht die zureichende Zahl von Truppen. Die Besetzung der beiden kleinen Inseln Sapienza und Cervi kann Griechenland schon darum nicht zugestehen, weil sie den Eingang zu seiner einzigen großen Festung Navarin beherrschen. Wer die Inseln hat, ist auch im Besitze der Stadt. Uebrigens sind sie zu keiner Zeit zu der ionischen Gruppe gerechnet worden. Hier in Triest, wo gegen 6000 Griechen wohnen, ist die Erbitterung gewaltig und wird mehr oder minder von der ganzen Kaufmannschaft, deren Geschäfte durch die Unterbrechung des griechischen Handels stocken, getheilt. Es sollen auch häufig Insulten gegen hier wohnende Engländer vorkommen und dem Viceconsul war von Seiten der griechischen und österreichischen Matrosen eine Katzenmusik zugebracht, deren üble Folgen nur durch das präventive Einschreiten der Behörden verhütet wurden.

### Italien.

**Turin, d. 5. März.** Gestern war die Jahresfeier der sardinischen Constitution. Der Tag verlief ruhig, nur am Abend, als die Stadt illuminirt wurde, durchzogen Haufen junger Leute die Straßen und verlangten heftig die Erleuchtung einiger Häuser, warfen auch einige Fensterscheiben ein. Einige dieser Unruhestifter wurden verhaftet.

In der turiner Kammer wurden Interpellationen wegen den Rüstungen Oesterreichs gestellt.

### Frankreich.

**Paris, d. 10. März.** Im letzten Augenblicke zerstört, wie man versichert, eine unerwartete Thatsache alle Berechnungen der Wahrscheinlichkeit hinsichtlich des Wahlergebnisses. Die legitimistische Partei soll nicht mit zu wählen entschlossen sein, sei es, um eine Demonstration gegen die Regierung zu machen, sei es, um mittelbar den Sieg der Socialisten zu befördern, da die Ansicht, daß nur die rothe Republik zur Herstellung des legitimen Thrones führen könne, in dieser Partei immer mehr und mehr Axiom zu werden beginnt. Bestätigt sich jene Thatsache der Nichttheilnahme an den Wahlen, dann haben die Wisten der Rothten sehr bedeutende Aussicht; Carnot und Vidal wenigstens wären so gut wie gewählt, und selbst dem Bürger de Flotte möchten nicht viele Stimmen zum Siege fehlen. Welchen Eindruck ein solches Ergebnis der Wahlen hervorbringen möchte, ist ohne große Schwierigkeit vorauszusehen. Ein Sinken der Fonds um mehrere Franken und eine Handelstockung wären die nächsten Folgen, die Unordnung in der Partei der Ordnung, neue Gelüste zu Staatsstreichen u. s. w., — kurz, ein Durcheinander ganz eigener Art, wie die Republik vom 24. Februar es noch gar nicht aufzuweisen hatte.

Der Kriegsminister hat fünf an verschiedenen Punkten Frankreichs in Besetzung liegende Regimenter bezeichnet, bei

denen ein Versuch mit der Ersetzung des Commisbrodes durch eine tägliche Zulage von 16 Centimes (fast 16 Pfennige) gemacht werden soll. Der Minister hofft durch allgemeine Einführung der Selbstverpflegung des Soldaten eine bedeutende Vereinfachung in der Verwaltung, Ersparnisse bei den Ausgaben, Verbesserung des Befindens der Truppen, so wie mittelbar größere Entwicklung der Privatindustrie, des Ackerbaues und des Handels zu erreichen. Unbefangene Sachverständige versprechen sich von dem beabsichtigten Experimente für die Dauer weit mehr nachtheilige, als günstige Folgen.

**Paris, d. 10. März.** Die diesmalige Wahlbewegung hat sich fast der ganzen Bevölkerung der Hauptstadt bemächtigt, und alle Gemüther sind auf das Ergebnis der Wahlen gespannter, als je zuvor. Noch nie betheiligten sich die Wähler so eifrig und so zahlreich. Seit heute früh strömten sie den verschiedenen Wahllocalen zu, und man versichert, daß heute Abend schon, obgleich erst morgen Nachmittag um 5 Uhr das Scrutinium geschlossen wird, fast sämtliche Wähler ihre Zettel abgegeben hätten. Nirgendwo gab es aber heftige Erörterungen, Streit oder Tumult irgend einer Art. In ganz Paris herrscht überall materielle Ruhe. Ein feierlicher Gedanke scheint alle Gemüther ernst zu stimmen — der Gedanke nämlich, daß diese paar Wahlen kund machen werden, ob Paris, welches die Revolutionen macht, dieselben mit Entschiedenheit nicht mehr will, oder ob es eine Bevölkerung enthält, die mit neuen Revolutionen droht und darauf ausgeht. Hierin liegt die hohe Wichtigkeit des jetzigen Wahlaetes; denn es ist unverkennbar, daß es fortan nur zwei Meinungen giebt — Ordnung und Anarchie. Unter diesem Eindrucke stimmen diesmal die pariser Wähler, und in beiden Lagern herrscht gleiche Zuversicht, gleiche Gewißheit des Sieges. Gewiß ist, daß die Ordnungspartei denselben nur dann davon tragen kann, wenn die Bonapartisten und Legitimisten ihr allgemein treu geblieben sind, wozu auch noch der heutige „Napoleon“ alle seine Anhänger sehr lebhaft aufgefordert hat. Das Ergebnis der hiesigen Wahlen kann wohl erst übermorgen mit Zuverlässigkeit und vollständig bekannt werden.

### Griechenland.

Eine telegraphische Depesche aus Triest vom 10. März Nachmittags 3 Uhr meldet: Piræus, d. 5. März. Die strenge Blockade ist aufgehoben. England wird einstweilen ein zuwartendes Benehmen beobachten. Die bis jetzt gekaperten Schiffe werden als Pfand betrachtet. Kurier Grose ist als Uebringender der von Seiten Englands angenommenen französischen Vermittelung angelangt.

### Bermischtes.

— Danzig. Aus Rothebude vom 8. März wird berichtet: Es ist nicht möglich gewesen, das Wasser vom Haff aufzuhalten, es fluthete über den Wall, und so ist von uns aus nur ein See zu sehen, woraus die Höfe wie Inseln hervorstehen; weiter stehen die Häuser bis unter dem Dach im Wasser. Fürstenwerder ist ganz unter Wasser, Münsterberg hat von 64 nur 12 Hüfen trocken erhalten, Ladekopp, Tiege und alle Ortshäfen unterhalb liegen ganz im Wasser, Neukirch, Schöneberg, Pahlschau u. a. m. haben sich durch Abkaffen noch ziemlich erhalten. Wird Wetter und Wind günstig sein, so können wir vielleicht dieses Jahr noch etwas säen, andernfalls bleiben unsere Felder bis Herbst im Wasser. Der große Sturm von gestern und heute macht vielen Schaden, mehrere Gebäude sind umgeworfen; es scheint, alle Elemente empören sich gegen uns.

— Berlin. Die Untersuchung, welche wegen des bei der Anwendung von Chloroform unlangst hier erfolgten Todes einer jungen Frau gegen den dabei beteiligten Zahnarzt Wahlländer von dem Medizinal-Collegium geführt wurde, hat sich für Hrn. W. so günstig gestaltet, daß die Staats-Anwaltschaft keinen Grund gefunden hat, die Untersuchung gegen denselben deshalb fortzuführen.

— Aus dem Munde Ungarischer Offiziere, die den Krieg gegen Piemont in den Jahren 1848 und 1849 mitgekochten, vernimmt man Berichte von dem Zwiste der Magyarischen mit den Croatischen Truppen der Italienischen Armee, wie er häufig zu Tage getreten und in der Schlacht bei Novara sogar zum Blutvergießen geführt habe. In der Schlacht bei Novara bemerkte ein Bataillon des Ungarischen Infanterie-Regiments Graf Giulay unter der Führung seines tapferen Obersten Benedek, daß mehrere Soldaten des dritten Gliedes stürzten und zwar rücklings getroffen, indes das erste Glied noch von den Kugeln des Feindes fast ganz verschont blieb; die Wahrnehmung aber, daß diese Kugeln aus den Mäsketen des hinter den Ungarn postirten Bataillons der Banalgrenzer kamen, entflammte die Wuth der verrathenen Magyaren, die sofort ohne weiteren Befehl Kehrt machten und die Linie der Grenzer mit einem lebhaften Pelotonfeuer begrüßten. Nur mit Mühe gelang es, das brudermörderische Feuer einzustellen und die Ungarn weiter zum Sturm gegen den Feind zu führen. Der erzürnte Feldmarschall wollte im Anfange das Grenzbataillon decimiren lassen, allein bei ruhiger Ueberlegung fand es der alte Feldherr gerathener, die tiefe Nationalwunde des Heeres nicht vor den Augen Europas aufklaffen zu machen und so wurde der Vorgang mit einem Schleier bedeckt.

## Gesetz,

betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

(Schluß.)

### Vierter Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§. 91. Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig. Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, einem Grundstück von jetzt ab nicht auferlegt werden. Neu auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete, nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung, mit dem zwanzigsachen Betrag abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundschwanzigsache der Rente nicht stipulirt werden; ersteres gilt auch von den in den §§. 53 bis 55 gedachten Renten. Vertragmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwider laufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrags.

§. 92. Die Kündigung von Kapitalien, welche einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen werden. Kapitalien, welche auf einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit angelegt sind und bisher seitens des Schuldners unkündbar waren, können von jetzt ab, sobald dreißig Jahre seit der Verkündung dieses Gesetzes verfloßen sind, mit einer sechsmonatlichen Frist seitens des Schuldners gekündigt werden. Diese Bestimmungen finden auf sämtliche Kredit-Institute keine Anwendung.

§. 93. Wenn bei Zerstückelung von Grundstücken die darauf haftenden, den Bestimmungen des §. 64 unterliegenden Reallasten, weder durch Kapital, noch nach den Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über Errichtung von Rentenbanken abgelöst werden, so bleiben für solche Reallasten das Hauptgrundstück und die Trennstücke in solidum verhaftet. Dagegen ist der Berechtigte hinsichtlich solcher Renten, welche den Bestimmungen des §. 64 nicht unterliegen (§§. 53 bis 55, 65, 66 und 91), verpflichtet, sich eine Vertheilung dieser Renten auf die Trennstücke nach Verhältnis des Werths derselben gefallen zu lassen. Er ist jedoch zu fordern berechtigt, daß diejenigen Renten-Beträge, welche nach der Vertheilung jähr-

lich unter vier Thaler betragen, durch Kapital-Zahlung seitens des Pflichtigen abgelöst werden. Der §. 2 des Edikts vom 14. September 1811 wegen Beförderung der Landeskultur und der §. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westfalen (S. S. S. 153), so weit er diesen Bestimmungen entgegen ist, werden aufgehoben.

§. 94. Auf Ablösung oder auf Regulirung ist sowohl der Berechtigte, als der Verpflichtete anzutragen befugt.

§. 95. Die Provocation auf Ablösung seitens des Berechtigten muß sich stets auf die Ablösung aller Reallasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeinde-Verbandes haften. Sind mit den Provocanten Grundbesitzer einer anderen Gemeinde zum Natural-Fruchtzehnt oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seine Provocation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten richten. In denjenigen Landestheilen, in welchen der dritte Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes anwendbar ist, muß, wenn der Berechtigte provocirt, der Antrag zugleich auf Ablösung und auf Regulirung in dem vorstehend gedachten Umfange gerichtet werden. Die Provocation auf Ablösung seitens des Verpflichteten muß sich stets auf sämmtliche seinen Grundstücken obliegende Reallasten erstrecken. Die Zurücknahme einer angebrachten Provocation ist unzulässig. Die auf Grund der Verordnung vom 20. December 1843 (S. S. S. 1848 S. 427) vorläufig durchgeführten Ablösungen und Regulirungen in der Provinz Schlesien sind von Amts wegen in endgültige umzuwandeln.

§. 96. In Beziehung auf die Kommunalverhältnisse und die Grundsteuern treten außer den Vorschriften des §. 66 durch die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes keine Veränderungen ein. Es bleibt vielmehr die Regulirung dieser Verhältnisse der künftigen Gemeinde-Ordnung und den Gesetzen über die Grundsteuern vorbehalten.

§. 97. Die Ablösbarkeit der Reallasten, so wie die Regulirungsfähigkeit der noch nicht zu Eigenthum besessenen Stellen, ist ohne Rücksicht auf früher darüber abgegebene Willens-Erklärungen, auf Verjährung oder früher darüber ergangene Judikate, lediglich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

§. 98. Den bei einer Ablösung oder Regulirung Beteiligten bleibt es freigestellt, auch über eine andere Art der Auseinandersetzung, als die in den Abschnitten II. und III. bestimmte, sich zu vereinbaren. Insbesondere bleibt ihnen auch unbenommen, eine bestimmte Abfindung in Land vergleichsweise festzusetzen.

§. 99. Das gegenwärtige Gesetz findet, insofern nicht in demselben ausdrücklich eine Ausnahme angeordnet wird, auf vergangene Fälle keine Anwendung. Aus der unentgeltlichen Aufhebung der im Abschnitt I. genannten Rechte und Pflichten kann von denen, zu deren Gunsten sie erfolgt ist, ein Einwand gegen die Nachteile nicht entnommen werden, welche rechtlich mit gewissen Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, insofern diese Handlungen oder Unterlassungen vor Verkündung des Gesetzes vom 9. October 1848 sich ereigneten. Eben so wenig begründen jene Bestimmungen des Abschnitts I. einen Einwand gegen Zahlung der bis zu dem genannten Tage fällig gewordenen Rückstände, noch einen Anspruch auf Erstattung oder Entschädigung. In den Landestheilen, für welche die drei Gesetze vom 21. April 1825 (Nr. 938, 939 und 940 der Gesetze-Sammlung für 1825) erlassen sind, können jedoch auch die vor Verkündung des Gesetzes vom 9. October 1848 entstandenen Ansprüche aus den nach §. 2. Nr. 1 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie durch Vertrag oder rechtskräftiges Erkenntnis bereits festgestellt sind. Rückstände, welche den doppelten Betrag der jährlichen Rente nicht übersteigen, können, insofern beide Theile einig sind, nach näherer Bestimmung des Rentenbank-Gesetzes, der Rentenbank überwiesen werden.

§. 100. Ist vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes in einer Auseinandersetzungssache der Reges bestätigt oder die Ablösung oder Regulirung in Ansehung aller oder einzelner Berechtigungen (Abschnitt I. bis III.) so weit gediehen, daß die Abfindung durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntnis, Anerkennung des Auseinandersetzungplanes oder sonst rechtsverbindlich bereits festgestellt ist, so kann hiergegen aus dem gegenwärtigen Gesetze kein Einwand hergeleitet werden. Dagegen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf alle noch nicht rechtsverbindlich festgestellten Verhältnisse anwendbar. Ist aber in einer solchen Ablösung oder Regulirung ein Landtheilungsplan bereits ausgeführt, wenn auch noch nicht rechtsverbindlich festgestellt, so kann solcher auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr angefochten, sondern die Ausgleichung wegen der nach diesem Gesetze zu berechnenden Abfindung nur in einer nach den Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Rente bewirkt werden.

§. 101. Die Bestimmungen des §. 95 finden auf alle noch anhängigen Regulirungen und Ablösungen Anwendung.

§. 102. Die Bestimmungen des §. 47 sind auf alle bereits anhängigen Ablösungen von Besitzveränderungs-Abgaben anwendbar, in welchen die Abfindung noch nicht rechtsverbindlich festgestellt ist (§. 100).

§. 103. Der Anspruch auf die nach der Declaration vom 29. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung 1816. S. 154) zu gewährende höhere als die Normalentschädigung fällt fort, wenn diese höhere Entschädigung bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes nicht schon durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß, Anerkennung des Auseinandersehungsplans oder sonst rechtsverbindlich festgestellt ist. Es bewendet in diesem Falle, sowohl dem Berechtigten als dem Verpflichteten gegenüber, lediglich bei der festgestellten Normalentschädigung. Der Anspruch auf geringere als die Normalentschädigung wird nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erledigt, doch bleibt auch hierbei der Art. 68 der Declaration vom 29. Mai 1816 außer Anwendung.

§. 104. Der Termin zur Ausführung der Auseinandersehung wird, wenn die Interessenten sich über denselben nicht vereinigen, durch die Auseinandersehungsbehörde bestimmt.

§. 105. Für das in diesem Gesetze §§. 11. 14. 17. 30. 31. 44. 63. 72. 83. 85. 88. angeordnete schiedsrichterliche Verfahren gelten die §§. 32 ff. der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebs in den Angelegenheiten der Gemeintheiltheilungen u. s. w. (Gesetz-Sammlung 1834. S. 96) gegebenen Vorschriften.

§. 106. Die Kosten der Regulirungen und Ablösungen, ausschließlich der Prozeßkosten, sind zur einen Hälfte von den Berechtigten, zur anderen Hälfte von den Verpflichteten zu tragen. Mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete haben zu den sie betreffenden Kosten nach Verhältniß des Werths der abgelösten Realitäten und Gegenleistungen beizutragen.

§. 107. Die Kosten in noch anhängigen Auseinandersehung und Prozeßen über Berechtigungen, Abgaben und Leistungen, welche in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unentgeltlich wegfallen, werden, insofern sie nicht bereits bezahlt sind, niedergeschlagen.

§. 108. Die General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regulirungs-Abtheilungen sind befugt, mit der Besorgung einzelner, zum Auseinandersehung-Verfahren gehöriger Geschäfte und selbst mit der vollständigen Bearbeitung einfacher Auseinandersehung, jeden Staats- und Gemeinde-Beamten zu beauftragen, welchen sie dazu für geringst halten. Diese Beamten sind verpflichtet, sich innerhalb ihres Amtesbezirks solchen Aufträgen zu unterziehen und übernommen wegen dieser Geschäfte gleiche Rechte und Pflichten, wie die beständigen Kommissarien der Auseinandersehungsbehörden. Die von ihnen innerhalb der Grenzen ihres Auftrages aufgenommenen Verhandlungen haben diejenige Kraft, welche im §. 55 der Verordnung vom 20. Juni 1817 den Protokollen der Spezial-Kommissarien beigelegt worden ist. Die Vollziehung der Auseinandersehung-Verträge kann mit der nämlichen Wirkung, wie vor einem als Richter befähigten Justiz-Beamten oder vor einem Notar, auch vor einem jeden von der General-Kommission oder der landwirthschaftlichen Regulirungs-Abtheilung mit diesem Geschäfte beauftragten Staats- oder Gemeinde-Beamten erfolgen. Die beschränkende Vorschrift des §. 43 der Verordnung vom 30. Juni 1834 wird aufgehoben.

§. 109. Die Legitimation jedes bei einem Auseinandersehung-Geschäfte sich meldenden Interessenten, dessen Besitztitel im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt worden, ist als geführt zu erachten: a) wenn demselben von der betreffenden Gemeinde-Behörde bescheinigt wird, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitze, oder wenn er eine auf die Erwerbung des Eigenthums davon lautende öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist; b) wenn dabei die übrigen Theilnehmer des Geschäfts die Legitimation nicht bestreiten, und c) nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung der Auseinandersehung (Ausführungsgesetz vom 7. Juni 1821 §. 12, Verordnung vom 30. Juni 1834 §. 25) und Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthums-Prätendenten bis zur Rezeß-Vollziehung kein Anderer bei dem Spezial-Kommissarius oder bei der Auseinandersehungsbehörde Besitzansprüche erhoben hat. Wer sich nach Ablauf des in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Termins bis zur Rezeß-Vollziehung als Besitzer meldet und legitimirt, muß Alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpunkte seiner Meldung mit dem nach dem obigen Litt. a und b vorläufig legitimirten Inhaber des Grundstücks festgestellt worden ist. Der Hypotheken-Nichter darf die Eintragung des von den Auseinandersehungsbehörden besätigten Rezeßes in das Hypothekenbuch nicht versagen, auch wenn der Rezeß mit einem Andern als dem eingetragenen Besitzer abgeschlossen, bei der Bestätigung aber von der Auseinandersehungsbehörde bescheinigt ist, daß die Legitimation der noch nicht titulirten Besitzer in obiger Weise ergänzt sei.

§. 110. Die besondere Bekanntmachung der Kapital-Absfindungen an die eingetragenen Gläubiger und an die sonstigen Realberechtigten fällt weg: a) insofern die Kapital-Absfindungen zu den Einrichtungskosten erforderlich sind; b) bei anderweitigen Verwendungen in die Substanz des berechtigten Gutes oder zur Ablosung prioritätsmäßig eingetragener Kapitalposten, ohne Rücksicht darauf, wie hoch sich die eingetragenen Schulden oder Ka-

pital-Absfindungen belaufen. Ob und wie weit die Verwendung in einer die Gläubiger und Realberechtigten des berechtigten Gutes sicherstellenden Weise erfolgt ist, hat die Auseinandersehungsbehörde allein nach ihrem Ermessen zu prüfen; c) wenn die Kapital-Absfindung nur zwanzig Thaler oder weniger beträgt; d) wegen der Geb-Entschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungs-Arbeiten; e) wegen derjenigen Kapital-Absfindungen, welche nach dem Gesetze über die Errichtung von Rentenbanken an den Berechtigten aa) von den Verpflichteten für Renten oder Renten-Antheile unter einem Silbergroßchen; bb) von der Rentenbank für die über den Nennwerth der ausgehängigen Rentenbriefe überschießenden Beträge (Kapitalspitzen) gezahlt werden müssen. Die unter c, d, e gedachten Absfindungs-Gelder erhält der Berechtigte, wenn er zugleich im Hypothekenbuche eingetragener Besitzer ist, zur freien Disposition, und ist insbesondere auch deren Verwendung in das Lehen, Zinsverkommniß, Erbschaft u. d. nicht zu kontrolliren. Die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni 1835 §. 9 — der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1811 §. 103 — der Ablösungs-Ordnung vom 18. Juni 1840 §§. 100, 101 — des Ablösungsgesetzes vom 4. Juli 1840 §§. 74, 75 und der Gemeintheiltheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §. 152 werden aufgehoben.

§. 111. Eine jede Bekanntmachung wegen Kapital-Absfindungen ist nur an diejenigen Gläubiger und Real-Berechtigten zu richten, welche im Hypothekenbuche des berechtigten Gutes eingetragen sind. Eine Ermittlung und Benachrichtigung ihrer nicht eingetragenen Erben, Cessionarien oder Rechtsnachfolger ist nicht erforderlich, wird vielmehr durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt, welche eintreten muß, wenn der eingetragene Creditor todt oder seinem Aufenthalte nach unbekannt oder nicht mehr Besitzer der Forderung ist. Sollte in diesen Fällen die Ermittlung und besondere Benachrichtigung des zeitigen Besitzers der Forderung ohne Schwierigkeit zu bemerken sein, so steht es der Auseinandersehungsbehörde frei, diesen Weg statt der öffentlichen Bekanntmachung einzuschlagen.

§. 112. Außer den abändernden Bestimmungen der §§. 106—111 bleiben vorläufig die übrigen, des Kostenwesens und des Verfahrens, so wie die Rechte dritter Personen regelnden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und die hierauf bezüglichen Vorschriften der oben im §. 1 genannten bisherigen Gesetze in Kraft, insofern sie nicht durch dieses und das Gesetz vom heutigen Tage über die Errichtung von Rentenbanken ausdrücklich abgeändert sind.

§. 113. Mit dem Zeitpunkte der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes verliert das Gesetz vom 9. October 1848, betreffend die Ertirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geb-Abgaben, so wie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse (Gesetz-Sammlung 1848. S. 276), in Ansehung aller derjenigen Verhandlungen und Prozesse seine Wirksamkeit, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, die nach dem gegenwärtigen Gesetze geordnet werden sollen. Ueber die Mühlen-Abgaben und die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf dieselben bleiben die näheren Bestimmungen einem besonderen Gesetze vorbehalten. Bei der Ertirung der Ablösungs-Verhandlungen und Prozesse über die Mühlen-Abgaben behält es einstweilen sein Bewenden.

§. 114. Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes in dem Regierungs-Bezirk Stralsund wird der General-Kommission zu Stargard übertragen. Es kommen hierbei, in Beziehung auf das Verfahren, das Kostenwesen und die Rechte dritter Personen, dieselben gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung, welche in dem bisherigen Geschäftsbezirk der gedachten Behörde gelten.

Urkundlich unter unserer höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 2. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg, von Ladeberg, von Manteuffel, von der Heydt, von Rabe, Simons, von Schleinitz, von Stockhausen.

**Fonds- und Geld-Cours.**

Berlin, den 13. März.

	Sf.	Brief.	Geld.		Sf.	Brief.	Geld.
Pr. freiw. Anl.	5	—	105 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	Pomm. Pfandbr.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	96	95 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
St. Schuldsch.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	87 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	—	R. u. Am. do.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	96 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	96
Sech. Pr. = Sch.	—	—	103 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	Schlesische do.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	95 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Kur. u. Neum.	—	—	—	do. Lit. B. ga-	—	—	—
Schuldversch.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	rant. do.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—
Brl. Stadtbl.	5	104 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	104 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	Pr. Bk. = A. = Sch.	—	95 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—
do. do.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	87	86 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—
Wäpr. Pfandbr.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	91 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	90 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	Friedrichsd'or	—	13 <sup>7</sup> / <sub>12</sub>	13 <sup>1</sup> / <sub>12</sub>
Großh. Pos. do.	4	—	160 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	And. Goldm. ä	—	—	—
do. do.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	91 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	5 #	—	13 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	12 <sup>9</sup> / <sub>8</sub>
Dfpr. Pfandbr.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	94	93 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Disconto	—	—	—

Eisenbahn-Actien.

Stamm = Actien.	Sf.		Sf.
Brl. Anh. Lit. A. B.	4	91 1/4 G.	Berl. Hambg. do. II. Serie
do. Hamb.	4	84 3/4 B. 1/2 G.	do. do. II. Serie
do. St. Star.	4	104 1/2 G. 3/4 B.	do. Potsd. = M.
do. Potsd. = M.	4	65 B. 64 7/8 B.	do. do.
Magd. = Elbst.	4	143 B.	do. do. Litt. D.
do. Leipziger	4	—	do. Stettiner
Halle = Thür.	4	65 1/2 G.	Magd. = Leipz.
Cöln = Rhin.	3 1/2	96 1/4 B.	Halle = Thür.
do. Aachen	4	43 1/4 G.	Cöln = Rhin.
Bonn = Cöln	5	—	do. do.
Düss. = Elberf.	5	78 1/2 B.	Rh. v. St. gar.
Stee. = Bohm.	4	33 B.	d. I. Priorität
Mühl. = Märk.	3 1/2	84 1/2 B. u. G.	do. St. = Pr.
do. Zwgbahn	4	—	Düss. = Elberf.
Dbschl. L. A.	3 1/2	105 1/4 à 1/2 B.	Mühl. = Märk.
do. Lit. B.	3 1/2	104 G.	do. do.
Cosel = Dverb.	4	—	do. III. Serie
Bresl. = Freib.	4	—	do. Zwgbahn
Kr. = Dverb.	4	69 1/4 B. u. G.	do. do.
Berg. = Märk.	4	42 B.	Oberschl.
Starg. = Pof.	3 1/2	84 1/2 B.	Kr. = Dverb.
Brieg = Meisse	4	—	Cosel = Dverb.
Magd. = Wittb.	4	62 1/4 G.	Stee. = Bohm.
Quitt. = B.	—	—	do. II. Serie
Aach. = Mosfr.	4	—	Bresl. = Freib.
Ausl. Act.	—	—	Berg. = Märk.
Fr. = B. = Ndb.	4	43 1/4 à 1/2 B.	Ausländische Stamm-Actien.
do. Priorit.	5	98 3/4 G.	Riel. = Alt. Sp.
Prioritäts-Actien.	—	—	Amst. = R. Fl.
Berl. = Anhalt	4	95 1/4 G.	Martb. = Thlr.

Leipzig, den 13. März.

Staatspapiere.	Angeboten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Binf.	Angeboten.	Gesucht.
Königlich sächsische Staats-Papiere à 3% im 14. F. von 1000 u. 500 f. kleinere.	—	86	Sächs. do. do. à 4% Epz. = Dresd. = Eisenb. p. = Dbl. à 3 1/2 %	106 7/8	—
à 4% do. do. v. 500 f. do. do. von 500 u. 200 à 5% do. do. kleinere.	96 1/4	—	Chemn. = R. = Eisenb. = Anl. à 10% 4%	—	—
Königl. sächs. Landrentenbriefe à 3% im 14. F. v. 1000 u. 500 f. kleinere.	105 1/4	—	R. pr. St. = Schuld = schein à 3 1/2 % in pr. Cour. pr. 100	—	—
Act. d. eh. sächs. = bair. C. = G. bis Rich. 1855 à 4% v. 100 f.	—	—	R. f. = österreich. Met. pr. 150 fl. Conv. à 5% lauf. Zinsen à 4% à 103% im à 3% 14. F.	—	—
Königl. pr. Steuer = Credit = Kassensch. à 3% im 20. F. v. 1000 u. 500 f. kleinere.	86 1/2	—	Pr. = Freib. = er à 5% idem auf 100	—	—
Leipz. Stadt = Obligationen à 3% im 14. F. v. 1000 u. 500 f. kleinere.	—	86	And. ausl. Louisd'or à 5% nach geringere rem Ausmünzfuß auf 100	—	—
do. do. 4 1/2 %	—	—	Conv. = Spec. u. Gld. auf 100	12 1/2	—
Sächs. erbl. Pfandbriefe à 3 1/2 % von 500.	—	—	idem 10 u. 20 Rr. auf 100	—	2 1/2
von 100 u. 25 à 4% von 500 von 100 u. 25	—	90 1/2	Actien der B. = B. pr. Et. à 103%	—	—
Sächs. lauf. Pfandbriefe à 3%	—	—	Leipz. Bank = Actien à 250 f. pr. 100	150	—
Sächs. do. do. à 3 1/4 %	—	95	Epz. = Dresd. Eisenbahn = Act. à 100 f. pr. 100	—	110 3/4
			Sächs. = Schles. do. pr. 100	94	—
			R. = Zitt. do. pr. 100	25	—
			Magd. = Leipz. Div. = Scheine do. pr. 100	214	—
			Chemn. = Rief. C. = N. à 100 f. = 3. jinslos	25	—

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Geld.)

Magdeburg, den 13. März. (Nach Wispehn.)

Weizen	36	—	40	f	Gerste	18	—	20	f
Roggen	—	—	—	f	Hafer	14 1/2	—	16	f

Berlin, den 13. März.

Weizen nach Qualität 48—54 f.  
 Roggen loco 25—27 f.  
 pr. Frühjahr 23 3/4 u. 2/3 f. verk., 23 3/4 Br., 1/2 G.  
 Mai/Juni 24 1/4 f. Br., 24 G.  
 Juni/Juli 25 f. Br., 24 3/4 G.  
 Juli/August 25 1/2 f. verk. u. Br., 25 G.  
 September/October 26 1/2 f. Br., 26 G.  
 Gerste, große loco 21—22 f.  
 kleine 17—19 f.  
 Hafer loco nach Qualität 15—17 f.  
 pr. Frühjahr 50 f. 15 f. Br., 14 G.  
 Erbsen, Kochwaare 30—32 f.  
 Futterwaare 27—29 f.  
 Rüböl loco 11 5/8 f. Br., 11 3/4 B. u. G.  
 pr. März 11 3/4 f. B. u. Br., 11 3/8 G.  
 März/April 11 1/2 f. Br., 11 5/12 B. u. G.  
 April/Mai 11 5/12 f. Br., 1/3 B., 1/4 à 1/2 G.  
 Mai/Juni 11 1/4 f. Br., 11 1/8 G.  
 Juni/Juli 11 1/4 f. Br., 11 G.  
 September/October 10 3/4 à 10 5/8 f. B.  
 Leinöl loco 11 1/2 f. Br.  
 pr. März/April 11 1/4 f.  
 pr. April/Mai 11 1/8 f.  
 Rohnöl 15 1/2 f.  
 Palmöl 12 1/2 à 12 3/4 f.  
 Hansöl 14 f.  
 Südssee = Thran 12 1/2 à 12 3/4 f.  
 Spiritus loco ohne Faß 13 1/4 f. verk.  
 mit Faß pr. März/April 13 1/3 f. Br.  
 April/Mai 13 1/3 u. 5/12 f. B., 13 3/12 Br., 1/2 G.  
 Mai/Juni 13 3/4 f. verk. u. Br., 13 3/8 G.  
 Juni/Juli 14 1/2 f. Br., 14 1/3 verk., 14 1/4 G.  
 Juli/August 14 2/3 à 7/12 f. verk. u. Br., 14 1/2 G.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 13. bis 14. März.

Im Kronprinzen: Hr. Rentier Rioz m. Fam. a. Paris. Hr. Forst = Cand. v. Egel a. Pabstfeld. Hr. Kaufm. Angermeyer u. Hr. Parit. Angermeyer a. Gotha. Die Hrn. Rittergutsbes. v. Krosigk a. Poppitz, v. Rangau a. Mecklenburg. Die Hrn. Kauf. Schilling a. Hannover, Lindemann a. Halberstadt. Hr. Fabrik. Ludwig a. Köln.  
 Stadt Zürich: Die Hrn. Kauf. Beschus u. Jacobi a. Berlin, Jansen a. Potsdam, Urban a. Hannover, Koppe a. Leipzig, Feist a. Magdeburg, Falkmann a. Gotha, Gutberg a. Hamburg. Hr. Major Batsch u. Hr. Parit. Kolbe a. Erfurt. Hr. Pastor Dittmann a. Ohrdruf.  
 Goldener Ring Hr. Dr. Andree u. Hr. Apotheker Stolle a. Berlin. Die Hrn. Gutsbes. Lüttemann a. Westerde, Klinkhammer a. Brostendorf. Die Hrn. Kauf. Naumann a. Sondershausen, Sönnemann a. Magdeburg.  
 Englischer Hof: Die Hrn. Kauf. Herrmann a. Eisenach, Krebs a. Frankfurt. Hr. Amtm. Hildebrand a. Dobberau. Die Hrn. Kaltenborn a. Berlin, Hildner a. Dresden.  
 Goldener Löwe: Die Hrn. Kauf. Bretschneider a. Magdeburg, Herrmann a. Braunschweig, Webers a. Hamburg, Hoffmann a. Bernsburg. Hr. Dr. Wiedemann a. Erfurt.  
 Stadt Hamburg: Die Hrn. Kauf. Stiebel a. Berlin, Kotsch a. Leipzig, Balz a. Langensalze, Horn a. Frankenhäusen. Hr. Gutsbes. Schütz a. Dsnabrück. Hr. Fabrik. Kalberg a. Arnstadt.  
 Schwarzen Bär: Hr. Fabrik. Moll a. Scheide. Hr. Bergoffiz. Müller a. Gresspöhl. Hr. Sattlermstr. Werner a. Witterfeld.  
 Goldne Kugel: Die Hrn. Dekon. Bieler u. Wader a. Goslar. Hr. Künstler Kramm a. Waireuth. Die Hrn. Kauf. Handwerk a. Bernsburg, Schwente a. Posen.  
 Zur Eisenbahn: Hr. Stadtrath Elste a. Posen. Hr. Prof. Knoblauch a. Marburg. Die Hrn. UDr. Loose a. Breslau, Seiling a. Prag. Hr. Mühlentbes. Bamberg a. Weiskensfeld. Die Hrn. Kauf. Klein a. Brandenburg, Bothe a. Berlin. Hr. Fabrik. Hanstein a. Elberfeld. Hr. Amtm. Patschke a. Harburg.



## Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Nachdem Reklamationen gegen die Urwählerlisten zur ersten Kammer aus keiner Gemeinde des Saalkreises bei mir eingegangen, habe ich die Wählerlisten für jeden der 7 Bezirke des Saalkreises zusammengestellt und abgeschlossen. In dieselben sind alle in den Ortslisten aufgeführte Personen aufgenommen, und können an den am 16. d. Mts. Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$  Uhr stattfindenden Wahlen nur diejenigen Theile nehmen, welche in diesen Bezirkslisten stehen.

Ich lade hierdurch sämtliche Urwähler des Saalkreises wiederholt ein, sich bei den Wahlen am 16. d. Mts. möglichst vollständig zu betheiligen, und bemerke **daß das Mandat der Abgeordneten zur ersten Kammer dieses Mal bis zum 7. August 1852 dauern wird.**

Halle, den 14. März 1850.

Der Landrath des Saalkreises.  
v. Bassowik.

### Holzversteigerung in der Oberförsterei Ziegelrode.

Nach Anordnung der Königl. Regierung sollen 51 Stück Eichen in dem Schlage Pfüke des Wendelsteiner Reviers in Loosen von je 5 Stück stehend auf dem Stamme versteigert werden, wobei es den Käufern überlassen bleibt, ob sie die Rinde plätten wollen oder nicht.

Hierzu ist ein Termin auf Dienstag den 26. d. Mts. von Morgens 9 Uhr an auf dem Schlage bei der großen Pfüke anberaumt, und wird der Königl. Forstschutzbearbeiter zu Rosleben, Herr Schröder, gewünschten Falles, vor dem Termine die Eichen örtlich anweisen.

Ziegelrode, den 12. März 1850.

Der Oberförster  
Goldmann.

Zum Verkaufe des zum Nachlasse des F. G. Mente gehörigen, hier auf der Strohospitze unter Nr. 2119 belegenen Hauses an den Bestbietenden habe ich Licitations-Termin auf den (25.) fünfundzwanzigsten dieses Monats Nachmittags 4 Uhr in meiner Wohnung anberaumt.

Halle, den 6. März 1850.

Ebmeier, Rechts-Anwalt.

Ein mit den besten Zeugnissen versehenen Handlungs-Commis, Materialist, sucht unter bescheidenen Ansprüchen zum 1. April, bis wohin er noch servirt, ein anderweitiges Engagement. Hierauf reflektirende Herren Principale belieben ihre Adressen unter A. S. poste restante Zörbig abzugeben.

Eine der wichtigsten Industrien für das gesammte deutsche Vaterland, die Erzeugung des Zucker aus Runkelrüben, steht bis jetzt ohne eine feste innere Organisation und Centralisation da, während andere ähnliche Industrien des Vaterlandes sich bereits in Vereine constituirt haben, oder wenigstens eine unserer heutigen Verfassung angemessene Verbindung in große Vereine anstreben.

Um für die sämtlichen Rübenzucker-Fabrikanten und deren Freunde eine solche allgemeine Vereinigung zu Stande zu bringen, haben die Unterzeichneten eine General-Versammlung zum

Freitag den 22. d. Mts. Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Börsenhause anberaumt, und laden hiezu alle Genossen und diejenigen, die es werden wollen, hierdurch ein, sich persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte einzufinden.

Magdeburg, den 11. März 1850.

Der Vorstand des Vereins der Rübenzucker-Fabrikanten.

### Der Rugauer Steinkohlenbau-Verein

hat, nach neuerlicher Acquisition besonders günstig beurtheilter Kohlenfelder, beschlossen: mit Erlaß von circa 30% des Nominalbetrages und mit Einräumung von Prioritätsrechten, wie der Einzahlung in auf mehrere Jahre berechneten monatlichen Raten besonders begünstigte Actien auszugeben.

Zu deren Abnahme laden wir das Publikum im Allgemeinen, im Besonderen aber die Actionaire des Vereines hiermit ein und zwar durch gefällige Subscription und Einzahlung von zwei Thalern pro Actie

in Leipzig: bei den Herren Gebr. Häber und Herrn Carl Flemming  
in Chemnitz: bei den Herren Haase & Söhne,

in Gera: bei Herrn Eduard Glas,  
bis ersten Mai d. J.

Ausführlicheres geben die Prospective, welche bei den benannten Herren Subscriptions-Sammlern gratis in Empfang zu nehmen sind.

Leipzig, den 2. März 1850.

Das Directorium obengenannten Vereines.

Schoch.

### Großer Ausverkauf von guten alten Cigarren.

Wegen meiner Anstellung bei der Königl. Bank bin ich genöthigt, mein bedeutendes Cigarrenlager schnell zu verkaufen. Bis spätestens im April d. J. lasse ich daher von allen Sorten guter Cigarren bei einzelnen Tausenden zum Fabrikpreise mit 10 pro Cent Rabatt für baare Zahlung ab. Einer Anpreisung meiner Cigarren bedarf es nicht, ich kann aber um so mehr zu größeren Ankäufen für längeren Bedarf rathen, als schon seit Jahr und Tag gute Tabacke und dadurch ebenso Cigarren immer seltener und theurer geworden sind.

Kausleuten sichere ich bei Abnahme ganzer Parthieen vortheilhaften Einkauf zu. Im Interesse der geehrten Käufer bitte ich um baldigen Zuspruch, der guten Auswahl wegen. Verzeichniß und Beschreibung der Cigarren wird gratis ausgegeben.

F. Ehrenberg in Halle,  
kl. Ulrichsstraße Nr. 1017.

### Hallesches Stadtgesangbuch. Neue Auflage.

So eben ist erschienen:

**Evangelisch-Lutherisches Gesangbuch zum Gebrauch der Stadt Halle und der umliegenden Gegend.** Nebst einem Anhang von Gebeten für die öffentliche und häusliche Andacht. Herausgegeben von dem Lutherischen Stadt-Ministerio in Halle. Bierzehnte Ausgabe. 8.

Maschinen-Druckpapier 17 $\frac{1}{2}$  Jg.

Die Ausgabe in groß Octav-Format mit großer Schrift, welche für schwache Augen sehr zu empfehlen ist, kostet nach wie vor  
auf weißem Druckpapier . . . 1 R 5 Jg,  
auf weißem Maschinen-Druckpapier 1 R 20 Jg.

Halle, d. 6. März 1850.

Buchhandlung des Waisenhauses.

Hiermit meinen geehrten Geschäftsfreunden die ergebene Anzeige, daß mit heutigem Tage Herr August Schubbe in mein bisher unter der Firma

## W. Kaestner & Comp.

allein geführtes Producten- und fein Spirituosen-Geschäft als Theilnehmer eingetreten ist und solches nunmehr unter Beibehaltung obiger Firma gemeinschaftlich von uns fortgeführt wird, wovon gefälligst Bemerkung zu nehmen bitte.  
Magdeburg, den 1. März 1850.

Woldemar Kaestner.

## Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

Die Dividenden, incl. Antheil am Res.-fond, betragen pro 1849 circa 70 %, 55 % und 33 1/3 %.

Bewerbungen um Agenten nimmt der Unterzeichnete entgegen.  
Rastenburg bei Weimar, im März 1850.

H. Schmidt, General-Agent.

Im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung erschien so eben:

## Allgemeine Monatschrift für Literatur.

Herausgegeben  
von

Dr. L. Noss und Dr. G. Schwetschke.

März. Erste Hälfte.  
Preis für den Jahrgang n. 8 R.

### Inhaltsanzeige.

- Philosophie.** Ueber die Psychologie als Naturwissenschaft. Von R. Rosenkranz in Königsberg.  
**Deutsche Geschichte.** Ueber die Einheitsbestrebungen des deutschen Volks. (Erster Artikel.) Von R. Klüpfel in Tübingen.  
**Literar-Geschichte.** Die Rubrik „Bücher-inspection“ im Archive des Römers zu Frankfurt. Von G. Schwetschke in Halle.  
**Kurze Anzeigen und Notizen.**  
Schloßberger, Lehrbuch der organischen Chemie. Von M.  
Anfrage nach Papieren von und über Lessing.

Beigegeben ist:

Nr. 5. Bibliographischer und literarischer Anzeiger.

- I. Bibliographie (von Dr. Zacher).
- II. Literarische Anzeigen. (Verzeichniß der auf der Universität Halle-Wittenberg im Sommer-halbjahr 1850 zu haltenden Vorlesungen u.)

Halle, den 15. März 1850.

G. A. Schwetschke und Sohn.

## Mantillen und Visiten

für jetzige Saison, nach den allernuesten Façons, habe ich so eben erhalten, und sind ganz nach Pariser Modellen. Sowohl Fagen als Stoffe bieten eine ganz große Auswahl dar, die gewiß jede Concurrenz an Schönheit, als billiger Preisstellung übertrifft, und erlaube mir deshalb ein hochverehrtes hiesiges und auswärtiges Publikum durch recht zahlreichen Besuch ganz ergebenst einzuladen.

Witwe S. Grunthal, Kleinschmieden und große Steinstraßende.

Gebauer'sche Buchdruckerei in Halle.

Maccaroni in Sorten, sowie alle übrigen Erf. Mehlaaren empfang  
Aug. Schulze,  
Obere Leipziger Straße Nr. 1649.

Mitreutersche Glanzwische,  
wovon ich Commiss. Bager halte und deren Güte bereits vielfach anerkannt worden ist, empfehle ich zum Fabrikpreise, Wiederverkäufern mit Rabatt.  
Aug. Schulze, Nr. 1649.

Mess. Apfelsinen billigt bei  
Aug. Schulze, Nr. 1649.

Das große anatomische Museum bleibt nur noch bis zum 18. d. M. aufgestellt, welches der Unterzeichnete, mit der Bitte um zahlreichen Besuch, einem geehrten Publikum ganz gehorlamst anzeigt. Eintrittspreis 3 R.  
Theodor Meves, Conservator.

Ein Landgut, 2 Stunden von Halle gelegen, mit circa 50 Morgen der besten Felber, großem Garten, sehr schönen Gebäuden, steht sofort zu verpachten, zu verkaufen oder auch auf ein städtisches Grundstück zu vertauschen. Näheres bei  
Suprian, Leipzigerstr. Nr. 283.

## Familien-Nachrichten.

### Todes-Anzeige.

Gestern Abend 10 1/2 Uhr entschlief nach langer Krankheit sanft und ruhig unser guter Onkel und Großonkel, der Kaufmann Friedrich sen. hier, im beinahe vollendeten 77. Lebensjahre.

Wir widmen diese Anzeige seinen vielen Freunden und Bekannten und bitten um stilles Beileid.

Merseburg, den 13. März 1850.  
Die Familie Friedrich.



## Deutschland.

**Wien, d. 10. März.** Bei der Dehnbarkeit der Bestimmungen des neuen von Baiern, Württemberg und Sachsen vorgelegten Entwurfs einer deutschen Verfassung dürfte es interessant sein zu vernehmen, welche Deutung die ministerielle Oesterreichische Correspondenz hineinlegt. Nach ihr würde das Maß der dem „echten“ Volkshaus eingeräumten Rechte fast auf einen Schatten zusammenschumpfen, denn es scheint, als sollten ihm fast allein die „ponderablen“ Interessen des Verkehrs zur Berathung zugewiesen werden, und um jede Collision mit den Interessen der Einzelstaaten zu vermeiden, soll jedes einzelne Mitglied an „bestimmte Instructionen“ gebunden sein, wie ganz kühl versichert wird. Den Jubel über die „hohe psychologische Meisterschaft“, welche der Entwurf dadurch zeigt, daß er die materiellen Interessen in den Vordergrund schiebt, weil darin eine Bürgschaft für ein einträchtiges Fortschreiten liege, wollen wir der Oesterreichischen Correspondenz gern gönnen. Uns bedünkt gerade, und die Erfahrung dürfte uns hierin Recht geben, daß eben die materiellen Interessen, deren hohe Wichtigkeit für das Völkerverleben wir keineswegs verkennen, den Sondergeist hervortreten machen und Föderativstaaten mit Zersprengung drohen, wo nicht höhere geistige Interessen auf die Nothwendigkeit der Einigkeit zwingend hinweisen und die einzelnen Theile bewegen, bei den heiklichen Fragen des Mein und Dein weniger auf ihr Sonderinteresse als auf das Wohl der Gesamtheit zu sehen. Die letzten 20 Jahre der Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika geben Beispiele genug davon. — Die unabhängige österreichische Presse dagegen, freilich nur noch sehr schwach in der Presse und im Wandel vertreten, kann sich mit dem neuen Dreikönigsbunde nicht befreunden.

## Schweiz.

**Bern, d. 9. März.** In der heutigen Großraths-Sitzung legte der Regierungsrath einen ausführlichen Bericht über die Flüchtlings-Angelegenheit vor, der aber nicht viel Neues enthält. Im October waren es noch 798, im November 422, im December 382, am 14. Febr. d. J. 371 Mann, wovon 269 Deutsche, 102 Polen und Ungarn. Ihre Aufführung, besonders die der Deutschen, wird im Allgemeinen gelobt. Der Gr. Rath fand sich zu keiner Bemerkung veranlaßt. Eine längere Discussion veranlaßte das Naturalisations-Gesuch des Hrn. Dr. Valentin, Professors der Physiologie aus Preußen. Auf die gefallene Bemerkung eines Mitgliedes der Versammlung, daß Herr Valentin ein Jude sei und die Aufnahme von Juden in das berner Staatsbürgerrecht bedenkliche Consequenzen habe, trat eine bedeutende Zahl von Vertheidigern für den berühmten Gelehrten auf, welche nicht ermangelten, auch seine lobenswerthen Eigenschaften als Mensch hervorzuheben. Bei der Abstimmung erhielt er eine Majorität von nur 6 Stimmen, da 73 für und 67 gegen ihn waren; die Naturalisation erfordert aber zwei Drittel der Stimmen.

## Frankreich.

**Paris, d. 11. März.** Gestern Abend zogen etwa 200 Soldaten nach der Juli-Säule, um dort Kränze nieder zu legen. — In der heutigen Sitzung der National-Versammlung wurden die ersten 16 Artikel des Unterrichts-Gesetzes angenommen. Der Kriegs-Minister verlangte einen Ergänzung-Credit von 2 1/2 Millionen Franken für die Expedition des Mittelmeers. — Einem Gerüchte zufolge wird die National-Versammlung Ende Mai vertagt werden. — Nach Berichten aus

Malta hatte die französische Flotte Befehl erhalten, nach dem Piräeus zu segeln.

## Großbritannien und Irland.

**London, d. 9. März.** Aus der „London Gazette“ ersehen wir, daß die englische Regierung für die Errettung Sir John Franklin's und seiner Gefährten einen Preis von 20,000 Pf. St., für die Errettung eines Theiles der Mannschaft der verlorenen Schiffe einen Preis von 10,000 Pf. St. und die gleiche Summe für die Feststellung des Schicksals der Vermissten ausgesetzt hat.

Die auch von uns mitgetheilte Nachricht von der Auffindung Sir J. Franklin's wird von englischen Blättern für eine Wiederholung der frühern Nachricht, geschöpft aus den Aussagen der Eskimos in der Ponds-bucht, und diesmal auf einem Umwege über Kamtschatka und Californien nach England gelangt, gehalten.

## Türkei.

**Konstantinopel, d. 23. Febr.** Das türkische Dampfboot Tairi Bahri, auf welchem der von Schumla abgegangene erste Transport der nach Asien zu versendenden magyarischen Flüchtlinge in Varna eingeschifft wurde, ist am 20. d. durch den Bosphorus gefahren und hat, ohne sich hier aufzuhalten, die Reise nach Ghemlik in Kleinasien fortgesetzt, wo der Dampfer noch denselben Nachmittag landete. Von Ghemlik wurde der Transport sofort über Brussa nach Riutahia instradirt. Heute ist der Tairi Bahri wieder hier eingetroffen; er geht sogleich nach Varna zurück, um nun die zum Islam übergetretenen Flüchtlinge aufzunehmen, welche nach Alexandrette und von dort nach Aleppo gebracht werden. Ein anderes türkisches Dampfboot, Tair, welches schon gestern nach Varna abgegangen ist, wird die aus der Türkei auszuweisenden russischen Flüchtlinge nach Malta transportiren.

## Bermischtes.

— **Nürnberg, d. 9. März.** Der Eilzug nach München, der gestern um 1 Uhr Mittags von hier abfuhr, ist bei Dettlingen durch einen Achsenbruch total verunglückt; zum Glück ging aber kein Menschenleben verloren. Dicht vor Dettlingen lenkt die Bahn in eine bedeutende Curve; wie dort der Zug auf der hohen Böschung angelangt war, brach an einem der vordersten Wagen eine Achse; der Rückprall war so gewaltig, daß der nächstanhängende, zum Glück personenleere Wagen ganz zertrümmert wurde. Einige Wagen stürzten rechts und links über die Böschung hinab; die andern Wagen waren so beschädigt, daß man einen neuen Zug von Nördlingen kommen lassen mußte, um Gepäck und Reisende nach längerem Aufenthalte weiterzuschaffen. Von den Leutern sind die meisten mehr oder minder durch den Rückstoß verletzt.

Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält unter

- Nr. 3233. das Gesetz, betreffend die Ablösung der Realkaften und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 2. März 1850; ferner unter
- „ 3234. das Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken von demselben Tage, und unter
- „ 3235. das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und einiger andern über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze. Von demselben Tage.

Berlin, den 13. März 1850.

Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

## Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11. d. M. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Seitens des hiesigen Füsilier-Bataillons 19. Infanterie-Regiments am 14. und 15. d. M. beabsichtigten Schießübungen erst am 18. und 19. d. M. in dem hügeligen Terrain nördlich von der Dölauer Haide nach der sogenannten Gröllwitzer Höhe zu werden abgehalten werden.

Halle, den 13. März 1850.

Der Landrath des Saalkreises.

F. A.:

Der Kreis-Secretair  
Barth.

Der Finder eines verlorenen goldenen Armbandes (Schlangenkopf mit elastischer Haarflechte) wird gebeten, dasselbe gegen angemessene Belohnung bei dem Goldschmidt F. Lenhardt, Neunhäuser, abzugeben.

### Beachtenswerthe Offerte.

Einem ledigen jungen Manne (oder auch in mittleren Jahren), der gegen genügende Sicherheit 4 bis 600  $\mathcal{R}$  zu einem nicht kaufmännischen Geschäftsbetrieb jetzt überlassen und dabei durch Aufsicht u. sich mit nützlich machen will, wird Wohnung, anständigste Befestigung und eine baare Einnahme geboten. Rechtlicher, verträglicher Character wird vorausgesetzt. Herr Aug. Ebert in Halle wird die Güte haben, weitere Auskunft auf baldige Anfragen zu erteilen.

**Solz-Auction.** Montag den 18. März früh 10 Uhr sollen starke Stangen von Pappeln und Akazien, desgleichen Reisholz bei Bruckdorf meistbietend verkauft werden. v. Hoffmann.

2 hochtragende Kühe stehen zum Verkauf bei Peter in Volkmaritz.

### Laden-Vermiethung.

Ein Laden ist zum bevorstehenden Viehmarkt zu vermieten im Gasthof zum schwarzen Adler.

Zwei Stück fette Kühe, schwer und jung, stehen zum Verkauf bei F. Selle in Büschdorf.

Eine schwere fette Kuh steht zu verkaufen bei Mengering in Gröllwitz.

Einen noch brauchbaren Saal-Kahn verkauft zu einem billigen Preise Wille in Brachwitz.

Im Verlage von Friedr. Weiß in Grünberg ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Halle a/S. in G. C. Knapp's Sortiments-Buchhandlung (Schroedel & Simon):

### Die allgemeine Preussische Gesinde-Ordnung

vom 8. November 1810 mit den, seit ihrem Erscheinen bis einschließlich 1848 ergangenen, Zusätzen, Abänderungen und Erläuterungen in volksthätlicher Form bearbeitet von Nedlich, Königl. Preuss. Kreis-Sekretär und Polizei-Anwalt. Ein nützlichcs Hand- und Hausbüchlein für Polizei- und Verwaltungsbearbeiter, für den Bürger und Landmann, so wie für die dienende Volksklasse. Nebst einem chronologischen Verzeichniß der angeführten Verordnungen, einem alphabetischen Inhalts-Register und einem Anhange. gr. 8. Eleg. brosch. Preis 7 $\frac{1}{2}$  Sgr.

Alle Sorten Maler- u. Maurerfarben empfiehlt als vorzüglich und zu den billigsten Preisen Louis Schmidt, Schmeerstr. Nr. 709.

### Farben zum Anstrich

sind bei mir in bester Auswahl vorräthig. Da ich selbst Maler bin, erbiere ich mich gern, denen meiner geehrten Abnehmer, welche die Farben nicht genau zu behandeln verstehen, dieselben zu jedem Zwecke und zum sofortigen Gebrauch zu mischen. Louis Schmidt.

Hiermit beehre ich mich ein geehrtes Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß ich das Stubenmalergeschäft neben meinem Farbenhandel nach wie vor betreibe, und bitte um gütige Aufträge. Louis Schmidt.

**Gemüse- u. Blumen-Sämereien** in bekannten besten Sorten — lange rothe Turnips — engl. Raigras- und Rasengrassaamen — amerikanische Phönixgras-Weißdornpflanzen — Baumwachs u. Bastmatte empfiehlt C. S. Nisfel.

Ein Laufbursche wird gesucht Schulberg Nr. 60.

Einige Schüler finden bei billiger Pension freundliche Aufnahme bei Pred.-Wittwe Burdach, Leipziger Str. Nr. 1638.

Ein Bursche kann in die Lehre treten beim Schneider-Meister Plöck, Rittergasse Nr. 689.

Nelkensenker 200 verschiedene der schönsten Sorten, sind zu haben beim Gärtner Bär, Jägerplatz Nr. 1074. Auch nimmt Herr Achilles am Klausithor Nr. 883 Bestellungen darauf an.

Einen Lehrling sucht der Schuhmachermeister Franke, Schmeerstraße Nr. 715.

Auf der Herzogl. Domaine Görzig bei Köthen stehen 100 Stück schwere fette Hammel und 9 Stück fette Weigtländer Ochsen zum Verkauf. Görzig, den 9. März 1850.

F. Danneel.

**Erbsen und Schwarz-Wicken** zur Ausfaat sind zu haben bei

H. Wagner,  
Domplatz.

Ein junger Mensch, der Lust hat die Bäckerprofession zu erlernen, kann zu Ostern in die Lehre treten bei Jungl, Bäckermeister, Trödel Nr. 794.

## Oster-Eier

von Zucker, Chocolate u. Tragant zum Dessiren und verschlossen von 1 $\frac{1}{4}$   $\mathcal{R}$  an, empfiehlt

C. L. Blau, Conditor,  
gr. Ulrichsstraße Nr. 75.

Ein ehrlicher starker Bursche, der Haus- und Garten-Arbeiten verrichten kann, findet sogleich einen Dienst bei H. W. Preis in Trotha.

Ein Barbier-Lehrling kann jetzt oder zu Ostern in die Lehre treten bei C. Frißsch in Trotha.

**Esparsette-Saamen** von ausgezeichnet guter Qualität, etwa 8 Wispel von letzter Erndte, ist zu verkaufen auf dem Rittergut Niemberg. A. Krobisch.

Mehrere Scheffel Johannis-Kartoffeln habe ich zu verkaufen, auch können Bestellungen bei meiner Frau auf dem halbeschen Grünen-Waaren-Markte gemacht werden.

Diemitz. Christian Köle.